

Presseerklärung

Strafverteidigervereinigungen fordern Rücktritt des Präsidenten des Bundesgerichtshofs (BGH)

In mehreren Anhörungen von Richtern vor dem Präsidium und in anderen Handlungen reihen sich seit November 2011 am Bundesgerichtshof unter der Verantwortung von Prof. Tolksdorf als BGH-Präsidenten gravierende Verstöße gegen das Grundgesetz und das Richterdienstrecht aneinander.

Das Präsidium des BGH hat – unter Federführung des BGH-Präsidenten – mehrfach versucht, auf richterliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, zukünftiges Entscheidungsverhalten von Richtern zu erfragen und mit Mitteln der klassischen Dienstaufsicht eine Änderung der Rechtsprechung herbei zu führen.

Die richterliche Unabhängigkeit ist damit vom Präsidium des BGH genauso eklatant verletzt worden wie das Prinzip der Gewaltenteilung, das die rechtsprechende Gewalt vor dem Einfluss der (Justiz-)Verwaltung schützt. Die Vorgänge im Bundesgerichtshof nehmen trotz heftiger Kritik aus der Wissenschaft und der Praxis kein Ende. Prof. Tolksdorf fährt mit seiner Linie und den Verstößen gegen das Grundgesetz fort. Ein solches Vorgehen eines BGH-Präsidenten ist beispiellos in der Geschichte der Bundesrepublik.

Vor diesem Hintergrund fordern die Strafverteidigervereinigungen aus Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen den sofortigen Rücktritt des Präsidenten des BGH, Prof. Tolksdorf. Ein Präsident des Bundesgerichtshofs, der unter Verletzung unseres Grundgesetzes Einfluss auf die Entscheidungen eines Strafsenats nimmt, ist als Führung des BGH unerträglich. Der offene Bruch der Verfassung ist zugleich ein offener Angriff auf unseren Rechtsstaat.

Zum Hintergrund:

Seit Jahresbeginn ist juristisch umstritten, ob der 2. Strafsenat des BGH falsch besetzt ist. Das Präsidium des BGH sieht dies nicht so und hat wegen einer unbesetzten Vorsitzendenstelle dem Vorsitzenden des 4. Strafsenats zugleich den Vorsitz im 2. Strafsenat übertragen.

Neben mehreren renommierten Strafrechtsprofessoren sind mindestens 3 Richter, welche dem 2. Strafsenat angehören, der Auffassung, dass die Übertragung des Vorsitzes zweier Senate an einen Vorsitzenden verfassungswidrig ist. Die vorgenommene „Doppelbesetzung“ lässt eine korrekte Sachbearbeitung von mehr als 1000 Revisionsverfahren objektiv nicht zu. Dies ist auch die Meinung der unterzeichnenden Strafverteidigervereinigungen und der ehemaligen Vorsitzenden des 2. Strafsenats, Frau Dr. Ruth Rissing-van Saan.

Wegen der verfassungswidrigen Besetzung hatten die Richter zunächst einzelne Verfahren ausgesetzt und ihre rechtlichen Bedenken in einem Beschluss ausführlich dargelegt. Im Rahmen dieses Streits hat das Präsidium des Bundesgerichtshofs sodann zu unlauteren Mitteln gegriffen. Unter Verstoß gegen höchste Verfassungsprinzipien (Gewaltenteilung, richterliche Unabhängigkeit) hat es in die richterliche Unabhängigkeit von Bundesrichtern eingegriffen. Anstatt über die rechtlichen Argumente zu diskutieren, wurde einzelnen Richtern im Rahmen einer Anhörung unterschwellig mit der Versetzung gedroht, falls sie ihre – dem Präsidium nicht genehme – Rechtsauffassung nicht aufgeben.

Seitdem entscheiden die Richter in verfassungswidriger Besetzung, weil sie sich durch das Präsidium dazu gezwungen sehen. Von ihrer richterlichen Unabhängigkeit, die das Grundgesetz in Artikel 97 garantiert, ist nichts geblieben.

Dass Richter Entscheidungen treffen müssen, in denen sie zugleich einen Verfassungsverstoß sehen, ist die vollendete Quadratur des Kreises. Der Druck, der auf erfahrenen Bundesrichtern lastet, die so etwas tun, muss erheblich sein.

Rechtsanwalt Klaus Malek für die
Vereinigung Baden-Württembergischer Strafverteidiger e.V.

Rechtsanwältin Ricarda Lang für die
Initiative Bayerischer Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger e.V.

Rechtsanwalt Thomas Koll und Rechtsanwältin Andrea Groß-Bölting für die
Strafverteidigervereinigung NRW e.V.